

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Entwicklung geschützter Tier- und Pflanzenarten nach zehn Jahren unter grüner Regierungsführung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich der Erhaltungszustand der ab 2009 und aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie auf Ebene des Landes seit 2010 entwickelt (bitte auf Basis der vorliegenden Zahlen seit 2009, einzeln aufgeführt nach jeweiliger Art, deren Verbreitung, Population, Habitat und Zukunft)?
2. Lassen sich aus diesen Zahlen besonders auffällige Unterschiede (positive oder negative Entwicklung einzelner Arten) zwischen einzelnen Landkreisen erkennen (falls ja, welche)?
3. Welche genauen Maßnahmen wurden seit 2011 in die Wege geleitet, um den Erhaltungszustand und die Zukunftsperspektive der genannten FFH-Arten signifikant zu verbessern (bitte unter Nennung der Kosten der jeweiligen Maßnahme)?
4. Welche dieser Maßnahmen aus Frage 3 haben zu einem aufgrund einer nun positiven Zukunftsprognose für (welche) einzelne Art belegbaren Erfolg geführt?
5. Bei welchen Arten haben sich die Zahlen trotz (oder mangels) welcher eingeleiteter Maßnahmen im entsprechenden Zeitraum verschlechtert?
6. Gab es Maßnahmen, die zwar angekündigt, aber nicht umgesetzt wurden (falls ja, welche)?
7. Sind ihr negative Einflüsse, z. B. durch Windindustrieanlagen und/oder Photovoltaikanlagen (auch Freiflächenanlagen am Boden) auf einzelne heimische Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopen bekannt (unter Angabe, falls ja, welche Einflüsse und für welche Arten)?

8. Wo kann das genaue Datenmaterial (nicht „Ampelsystem“) der einzelnen Arten eingesehen bzw. abgerufen werden?
9. Wie beurteilt sie den (Stand heute) veröffentlichten Datenstand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie über die Gefährdung von Biotopen (Rote Listen) in Baden-Württemberg?
10. Wie genau sind die „geeigneten Zeitabstände“ (vgl. § 39 Absatz 3 Naturschutzgesetz [NatSchG]) nach ihrer Auffassung zu definieren unter Darlegung, ob diese Zeitabstände ihrer Meinung nach entsprechend eingehalten werden (bitte ggf. nach Arten und jeweiliger Begründung)?

18.6.2021

Dr. Hellstern AfD

Begründung

Laut Ministerpräsident Kretschmann sollten u. a. „die Mittel für den Naturschutz weiter konsequent erhöht und die Naturschutzstrategie weitergeführt und in der Fläche umgesetzt“ werden. Diese Kleine Anfrage soll Aufschluss darüber bringen, ob und wie dies geschehen und gelungen oder gescheitert ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 Nr. 72-0141.5/214 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich der Erhaltungszustand der ab 2009 und aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie auf Ebene des Landes seit 2010 entwickelt (bitte auf Basis der vorliegenden Zahlen seit 2009, einzeln aufgeführt nach jeweiliger Art, deren Verbreitung, Population, Habitat und Zukunft)?*

Im Rahmen der FFH-Berichtspflichten schätzt das Land Baden-Württemberg alle sechs Jahre den landesweiten Erhaltungszustand der 121 in Baden-Württemberg vorkommenden FFH-Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie ein. Die Ergebnisse der Einstufungen der Jahre 2007, 2013 sowie der aktuellen Berichtsperiode aus dem Jahr 2019 sind aufgeschlüsselt nach den Parametern ‚Verbreitung‘, ‚Population‘, ‚Habitat‘ und ‚Zukunftsaussichten‘ auf den LUBW-Internetseiten in tabellarischer Form öffentlich einsehbar (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/ffh-richtlinie1470126185389-0>).

In Baden-Württemberg befinden sich nach dem FFH-Bericht 2019 etwa 40 Prozent der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Rund 60 Prozent der Arten befinden sich in einem ungünstig-schlechten bzw. ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand. Beim FFH-Bericht 2013 waren die Anteile ähnlich. Bei vier Arten wurde eine Verbesserung festgestellt. Bei zehn Arten hat sich der Erhaltungszustand gegenüber dem Jahr 2013 verschlechtert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verschlechterungen auch auf eine verbesserte Datengrundlage zurückgeführt werden können. So wurden ursprünglich positive Schätzungen von Gut-

achterinnen und Gutachtern im Rahmen der Erstellung von Managementplänen geändert, eine tatsächliche Verschlechterung kann daraus nicht zwangsweise abgeleitet werden.

2. Lassen sich aus diesen Zahlen besonders auffällige Unterschiede (positive oder negative Entwicklung einzelner Arten) zwischen einzelnen Landkreisen erkennen (falls ja, welche)?

Der Erhaltungszustand der FFH-Arten wird auf Landesebene bewertet, Bewertungen auf Landkreisebene liegen nicht vor. Zudem ist die Verteilung der Arten auf einzelne Landkreise sehr unterschiedlich und hängt vorrangig vom natürlichen Verbreitungsareal der einzelnen Arten ab. In den meisten Fällen wirken sich positive oder negative Entwicklungen auf größere Bereiche des Landes aus und bleiben nicht auf einzelne Landkreise beschränkt.

3. Welche genauen Maßnahmen wurden seit 2011 in die Wege geleitet, um den Erhaltungszustand und die Zukunftsperspektive der genannten FFH-Arten signifikant zu verbessern (bitte unter Nennung der Kosten der jeweiligen Maßnahme)?

Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände werden u. a. im Rahmen der FFH-Managementpläne, des landesweiten Artenschutzprogramms (ASP), spezieller landesweiter Artenhilfskonzepte und dem 111-Artenkorb festgelegt und umgesetzt.

Auch das bundesweit einmalige Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Schwerpunkte sind dabei der Ausbau des Biotopverbunds, die Stärkung der Naturschutzgebiete, der Schutz der Moore, die Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften und Wäldern oder die Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Über 2.300 Projekte wurden bislang initiiert. Ein weiterer Schwerpunkt des Sonderprogramms bildet ein umfangreiches Biodiversitätsmonitoringprogramm im Bereich Greifvögel, seltene Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und Fledermäuse.

Schließlich leisten die angebotenen Förderprogramme des Landes, wie beispielsweise die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), einen hohen Beitrag zur Stärkung der Biodiversität im Land.

Die jeweiligen Maßnahmen fallen je nach Art sehr unterschiedlich aus und können beispielsweise eine extensive Wiesenmahd mit an die Bedürfnisse der jeweiligen FFH-Schmetterlingsart (z. B. dem Quendel-Ameisenbläuling) angepassten Mahdzeitpunkten, die Schaffung geeigneter Gewässerstrukturen für FFH-Libellenarten (z. B. der Grünen Flussjungfer) oder die Verbesserung des Brutbaumangebots bei FFH-Käferarten (z. B. Alpenbock) beinhalten.

Weitere Beispiele sind: Maßnahmen des Hamsterschutzes, Projekte zum Schutz des Rebhuhns oder verschiedener Feldvögel und Offenlandbrüter über Beweidungsprojekte. Durch gezielte Bemühungen konnten die Populationen in Baden-Württemberg stabilisiert werden. Des Weiteren sind die Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren, die gezielte Aufwertung von Lebensräumen in Naturschutzgebieten oder die Pflege oder Neuanlage von Biotopen als erfolgreiche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten zu nennen.

Eine detaillierte Auflistung aller seit dem Jahr 2011 durchgeführten Maßnahmen inklusive der Nennung der Kosten der jeweiligen Maßnahmen ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Exemplarisch wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Frage 5 der Drucksache 16/6566 verwiesen.

4. Welche dieser Maßnahmen aus Frage 3 haben zu einem aufgrund einer nun positiven Zukunftsprognose für (welche) einzelne Art belegbaren Erfolg geführt?

Grundsätzlich haben alle zum Erhalt der FFH-Arten durchgeführten Maßnahmen positive Auswirkungen auf deren Entwicklung. Auch über Biotopschutzmaßnahmen wird der Zustand der Habitate von FFH-Arten verbessert. Wichtigstes Instrument ist hierbei die Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Schwerpunkt in der LPR bildet der mehrjährige Vertragsnaturschutz (LPR-A), durch den eine extensive – an die auf der Fläche vorhandenen Arten – angepasste Bewirtschaftung gefördert wird. Ein weiteres Standbein der LPR bildet der Arten- und Biotopschutz (LPR-B). Auch hier stehen der Erhalt, die Pflege und die Aufwertung von Lebensräumen im Fokus. Schwerpunkt sind hier jedoch Einzelmaßnahmen (wie bspw. eine Entbuschung oder der Pflegeschnitt).

Die Maßnahmen konnten durch den Mittelaufwuchs in den zurückliegenden Jahren erheblich intensiviert werden. Dies hat maßgeblich dazu beigetragen, die weiter fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes vieler FFH-Arten und Lebensräume zu verlangsamen.

Nachweislich positive Auswirkungen im Sinne einer greifbaren Verbesserung des Erhaltungszustandes hatten beispielsweise auch Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Gewässerstrukturen für die FFH-Libellenart Zierliche Moosjungfer (*Leucorhinia caudalis*) sowie die Freistellung von Habitatflächen und Wiederansiedlungsmaßnahmen bei der Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*).

5. Bei welchen Arten haben sich die Zahlen trotz (oder mangels) welcher eingeleiteter Maßnahmen im entsprechenden Zeitraum verschlechtert?

Die ergriffenen Maßnahmen sind nicht in allen Fällen ausreichend, um die negative Bestandsentwicklung aufzuhalten oder vollständig umzukehren. Hierzu bedarf es weiterer nachhaltiger und auch langfristiger Maßnahmen. Dies wird nur durch eine weitere Steigerung des Einsatzes von Finanzmitteln möglich werden.

Die Ursachen einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten sind vielfältig. Zu nennen sind vor allem eine nicht an die Bedürfnisse der Arten angepasste Land- und Forstwirtschaft, Flächenversiegelungen, negative Umwelteinflüsse und auch der Klimawandel. Negativ entwickelt hat sich z. B. der Erhaltungszustand der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Auch bei den zwei FFH-Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous*) sind negative Einflüsse festzustellen. Beim Firnisglänzenden Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), das in Mooren und Feuchtwiesen vorkommt, sind beispielsweise Rückgänge durch anhaltende Dürreperioden zu verzeichnen.

6. Gab es Maßnahmen, die zwar angekündigt, aber nicht umgesetzt wurden (falls ja, welche)?

Die Coronapandemie verzögerte 2020 und 2021 bei manchen Projekten den Start, da gemeinsame Besprechungen oder vorbereitende Arbeiten nicht oder nur bedingt durchgeführt werden konnten. Da sachverständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gerade im Bereich des Monitorings unterstützen, kam es auch hier teilweise zu Verzögerungen. Zudem konnten verschiedene Einzelmaßnahmen (beispielsweise Mahd, Sukzessionspflege, Gehölzentnahme) aus unterschiedlichen Gründen (insb. Grundstücksverfügbarkeit, Kosten-Nutzen-Abwägung) nicht realisiert werden.

Eine systematische Erhebung aller Maßnahmen, die angekündigt, aber nicht umgesetzt wurden, ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

7. Sind ihr negative Einflüsse, z. B. durch Windindustrieanlagen und/oder Photovoltaikanlagen (auch Freiflächenanlagen am Boden) auf einzelne heimische Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopen bekannt (unter Angabe, falls ja, welche Einflüsse und für welche Arten)?

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können für bestimmte, als windenergiesensibel eingestufte Vogel- und Fledermausarten negative Auswirkungen entfalten. Eine Übersicht über die in Baden-Württemberg als windenergiesensibel eingestuften Arten ist den Vollzugshinweisen der LUBW und des UM zu entnehmen (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/209965). Individuen dieser Arten können zwar unter Umständen mit den Anlagen kollidieren, aus ihren Lebensräumen verschucht werden oder ihren Lebensraum verlieren. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen ist aber regelmäßig nachzuweisen, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen dar und können sich auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auswirken. Ob und gegebenenfalls wie groß die Beeinträchtigung ist, hängt vom Einzelfall ab (Bauart und Größe der Anlage, Standortbedingungen der Flächen). Während der Bauzeit und durch (Teil-)Überstellung von wertvollen Lebensraumtypen und Habitaten (Habitatveränderung, Habitatentwertung) können darüber hinaus im Einzelfall auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein.

Wenn Freiflächen-Photovoltaikanlagen beispielsweise auf intensiv genutztem Ackerland errichtet werden, kann abhängig von der konkreten Ausgestaltung auch eine ökologische Aufwertung der Flächen erfolgen.

Durch eine geeignete Standortwahl, die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und solcher Maßnahmen, die das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern, sowie durch geeignete Kompensationsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf betroffene Arten und deren Lebensräume begrenzt werden.

8. Wo kann das genaue Datenmaterial (nicht „Ampelsystem“) der einzelnen Arten eingesehen bzw. abgerufen werden?

Die zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten herangezogenen Rohdaten sind aufgrund ihres Umfangs und ihrer Struktur nicht öffentlich abrufbar. Sie sind jedoch in den Datenbanken der LUBW und der Landesnaturschutzverwaltung sowie in den an das Bundesamt für Naturschutz (BfN) übersandten Daten zu den Natura 2000-Berichtspflichten hinterlegt.

9. Wie beurteilt sie den (Stand heute) veröffentlichten Datenstand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie über die Gefährdung von Biotopen (Rote Listen) in Baden-Württemberg?

Eine Übersicht über den Sachstand der Roten Listen ist unter der Adresse <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen> öffentlich einsehbar.

Die Aktualisierung von Roten Listen verschiedener Artengruppen wird kontinuierlich fortgesetzt. Aktuell befinden sich zahlreiche Rote Listen in Überarbeitung. Die nächsten Aktualisierungen betreffen die Roten Listen der Heuschrecken, Vögel sowie der Amphibien und Reptilien. Zudem ist die Veröffentlichung einer 2. Fassung der Roten Liste der Biotoptypen mit naturschutzfachlicher Beurteilung in Vorbereitung.

Zur Beurteilung der aktuellen Situation bedrohter heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie von Biotopen werden neben den Roten Listen auch Daten weiterer aktueller Untersuchungen herangezogen. Hierzu zählen insbesondere die Managementpläne, das landesweite Artenschutzprogramm (ASP), spezielle landesweite Artenhilfskonzepte sowie das Monitoring, das beispielsweise im Rahmen der beiden Sonderprogramme zur Stärkung der Biologischen Vielfalt durchgeführt wird. Auf Basis der vorhandenen Daten können in den meisten Fällen gezielte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden.

10. Wie genau sind die „geeigneten Zeitabstände“ (vgl. § 39 Absatz 3 Naturschutzgesetz [NatSchG]) nach ihrer Auffassung zu definieren unter Darlegung, ob diese Zeitabstände ihrer Meinung nach entsprechend eingehalten werden (bitte ggf. nach Arten und jeweiliger Begründung)?

Gemäß der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg werden Aktualisierungen der Roten Listen in 10-jährigen Zyklen angestrebt. Aufgrund des Mangels an landesweit arbeitenden Artexpertinnen und Artexperten, des hohen fachlichen Aufwands zur Feststellung der landesweiten Gefährdungssituation der einzelnen Arten sowie der Priorisierung naturschutzfachlich und rechtlich besonders relevanter Artengruppen konnte diese zeitliche Zielmarke bei der Erstellung der Roten Listen nicht in jedem Fall erreicht werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft